

101

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IX ZB 61/78

in der Entschädigungssache

Ischak W [REDACTED],

H [REDACTED]-Str. 33, P [REDACTED]-T [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats zu § 150 BEG (RzW 1970, 503 und ständig) und beruht im übrigen auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Es verneint nicht die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, weil der Kläger nicht deutsch schreiben kann,

101

- 3 -

sondern verwendet dies nur als ein Anzeichen unter anderen.
für die früheren Sprachgewohnheiten des Klägers. Das ist
aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)